

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Ercheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
(Sonntags 2 Blätter und das Sct. Quirinus-Blatt.)
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pfg. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: A. Hansen.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß.
Expedition: Neuß, Markt.

Inserate für die nachfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabende erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg. = 1½ Sgr.
Bei größeren Annoncen entsprechender Rabatt.

Der Samstagsnummer wird ein „Illustrirtes Sonntagsblatt“ beigegeben, welches den Abonnenten zu einem Mehrbetrag von 25 Pfg. pro Quartal mitgeliefert wird.

Fruchtpreise zu Neuß am 4. October.

Weizen, neuer Hies., 1. Qu.	16 30	Hafer (alter)	12 —
„ 100 Kilo	15 60	„ neuer 1. Qu.	11 —
Landroggen neuer 1. „	12 20	„ 2. „	10 —
„ 100 Kilo	11 40	„ (Rüböl) 100 Kilo	21 20
Gerste (Winter)	11 50	„ 200 „	22 70
„ 100 Kilo (Sommer)	— —	„ 500 „	26 —
Buchweizen 100 Kilo	— —	„ 1000 „	20 —
Preise unverändert.			
Rübsöl per 100 Kilo in Partien von 100 Ctr.	50 50		
Rübsöl per 100 Kilo faßweise	52 —		
Gereinigt Del per 100 Kilo 3 Mark höher als Rübsöl.	— —		
Preßkuchen per 1000 Kilo	113 —		
Kleien 50 Kilo	4 60		
Rübsöl und Kuchen unverändert.			

Gesellschaft für Buchdruckerei.

Die Herren Beteiligten werden hierdurch zur Quartal-Versammlung und Aufsichtsrathssitzung eingeladen auf Mittwoch den 5. October, Nachmittags 6 Uhr.

Tages-Ordnung:

1. Vorlage der Bilanz;
2. Wahl eines neuen Mitgliedes.

Neuß, den 30. September 1887.
Joseph Broix.

Deutschland.

Berlin, 1. Oct. Heute früh ging eine Notiz durch die Blätter, wonach die Einbringung eines Arbeiter-Gesetzes im Sinne der in der letzten Session des Reichstags angenommenen Anträge seitens der Regierung in Aussicht stehe. Die „Kreuztg.“ muß indessen auf Grund eingeholter Informationen erklären, daß diese Nachricht leider unbegründet ist. Das Reichsamt des Innern sei lediglich mit den Vorarbeiten für die Alters- und Invalidenversicherung beschäftigt. Uebrigens finden die Bestrebungen nach Einführung eines Maximalarbeitstages neuerdings auch von Seiten der Arbeitgeber Unterstützung. Wie nämlich der „Frk. Btg.“ aus Hartmannsdorf in Sachsen geschrieben wird, geht der dort bestehende „Verein für die Stoffhandelsindustrie“, der fast alle bedeutenden Fabricanten der Stoffhandelsindustrie umfaßt, mit der Absicht um, an den Reichstag und an die sächsische Regierung eine Petition behufs Verbotes der Nacharbeit und Einführung eines zehnstündigen Maximalarbeitstages zu richten. Der Verein habe sich bereits mit dem Reichstagsabgeordneten Justizrath Schneider in Verbindung gesetzt und hoffe durch denselben eine wirksame Unterstützung seiner Petition zu finden. — Es ist traurig, daß über eine so selbstverständliche Sache, wie es der Arbeiter-Gesetz ist, noch soviel Linte geschrieben werden muß. Die Sache ist so spruchreif, daß man über dieselbe nicht mehr debattieren, sondern einfach decretiren sollte.

Die „Nordd. Allg. Btg.“ gibt eine Zeitungsmeldung wieder, nach welcher dem nächsten Landtage zwar neue gesetzliche Maßnahmen gegen die Polen nicht vorgeschlagen werden würden, dagegen auf dem Verwaltungswege mancherlei Erweiterungen der jetzigen Bestimmungen ins Auge gefaßt seien. Dem nächsten Landtage werde außerdem ein Rechenschaftsbericht über die Ausführung der sog. Polengesetze zugehen.

Die Bevölkerung Berlins betrug nach einer auf Anordnung des Oberbürgermeisters v. Jordan bed dem statistischen Amte bewirkten Zusammenstellung am 1. Januar 1887 1,362,455 Personen, am 1. Sept. c. 1,389,196 Personen, gegen Januar also mehr 26,741 Personen. Am 1. Januar 1886 betrug die Bevölkerungsziffer Berlins 1,315,610, am 1. Sept. 1886 1,340,052 Personen, mithin hat die Zunahme zwischen dem 1. Januar und 1. Sept. 1886 24,442 betragen. Demgemäß hat die Zunahme in den 8 Monaten des Jahres 1887 die von 1886 um 2299 Personen übertraffen. Die zugleich bewirkte Zusammenstellung des Fremdenverkehrs in Berlin ergab für das Jahr 1887 in den ersten 8 Monaten 270,091, gegenüber dem Jahre 1886 mit 257,184 Personen, also hat der Fremdenverkehr in diesem Jahre in den ersten acht Monaten um 12,907 Personen gegenüber dem Vorjahre zugenommen.

In Betreff des Erlasses einer Landgemeinde-Ordnung wird der „Nat.-Btg.“ geschrieben, daß die Regierung allen bezüglichen Plänen z. B. fern stehe, namentlich solange die Einführung der Kreis- und Provinzialordnung noch nicht vollkommen durchgeführt sei. Als richtig wird es in der

„Nat.-Btg.“ gleichzeitig bezeichnet, daß man sich mit dem Gedanken trägt, größere Gemeindebezirke durch Zusammenlegung kleinerer Gemeinden zu schaffen und an der Hand der Durchführung dieser Organisation der Frage der Vertheilung der Gemeindefürsorge näher zu treten. Ob und in welchem Umfang diese Gedanken greifbare Gestalt gewinnen würden, bleibe abzuwarten.

In der „Nat.-Btg.“ führt heute ein deutscher Africa-Reisender bittere Klage darüber, daß sich das Grab des deutschen Forschungs-Reisenden Dr. Nachtigal auf Cap Palmas in der Regier-Republik Liberia in einem äußerst verwerflichen, des verdienten Sohnes eines großen Volkes höchst unwürdigen Zustande befinde. In unmittelbarer Nähe des Grabes befinde sich ein öffentliches Haus mit allen an eine solche Institution sich knüpfenden Zuständen. Der Gewährungsmann der „Nat.-Btg.“ schlägt vor, die irdischen Ueberreste Dr. Nachtigals einfach auf deutsches Gebiet nach Kamerun überzuführen und dort würdig zu bestatten.

In diesem Herbst findet zum ersten Mal die im Septennatgesetz beschlossene Mehraushebung der Recruten in der Höhe von ungefähr 14,000 Mann statt. — Publicit wird heute eine neue Prüfungsordnung für Lehrer des höheren Lehrfaches.

Berlin, 1. Oct. Nach dem Besuche des Grafen Kalnoth beim Fürsten Bismarck pilgert jetzt auch der italienische Ministerpräsident Crispi nach Friedrichsruh. Dem selteneren Gaste wird auch die größere Ehre zu Theil, denn des Kanzlers Sohn, Graf Herbert, ist Crispi bis nach Büchen heute entgegengefahren, um ihn nach Friedrichsruh zu geleiten. So verläßt es heute aller Welt das Kanzlerblatt; die „Post“ aber erklärt den Besuch als „ein Symptom des in voller Kraft bestehenden Bündnisses Italiens mit Deutschland und Oesterreich.“ Crispi gehört bekanntlich zu den entschiedensten Gegnern der Rückgabe Roms an den Papst; seine diesfällige Antwort auf eine Interpellation vor 2 Monaten ist wohl bekannt. Daß unter den gegenwärtigen Umständen Fürst Bismarck für die Wiederherstellung der päpstlichen Rechte eintreten würde, darf wohl kaum angenommen werden. Dem Character der Crispi'schen Reise in den Sachsewald suchte übrigens schon vor 8 Tagen, ehe das Reiseproject bekannt war, die „Post“ mit dem Bemerkten jeden Stachel zu nehmen, der Anschluß Italiens an die Mittelmächte sei lediglich friedlich, weil Deutschland-Oesterreich ausschließlich die Erhaltung des Friedens bezweckten.

Aus Schlesien. An der Spitze des „Ramsauer Kreisblattes“ vom 22. Sept. 1887 findet sich im amtlichen Theile die nachfolgende Bekanntmachung:

Ramsau, den 20. Sept. 1887.
An sämtliche Gemeinde-Vorsteher des Kreises.
Ich wünsche aus verschiedenen Gründen mit den Gemeinde-Vorstehern des Kreises in regerem persönlichen Verkehr zu stehen, als dies bisher der Fall ist.
Ich ordne daher an, daß die Gemeinde-Vorsteher bei ihrer Anwesenheit in der Stadt, an Marktagen und sonstigen Gelegenheiten, sich im Amte melden und nach meinen Wünschen fragen.
Der Kgl. Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Wilkert.

Ein derartiges Meldebefehl für Untergebene, bemerkt hierzu die „Frk. Btg.“, ist unseres Wissens in Preußen nirgend vorgeschrieben, ausgenommen für gewisse Militärpersonen welche sich auf Reisen bei der Commandantur der Garnisonorte zu melden haben. Auch dann aber wird vorausgesetzt, daß der betreffende mindestens über Nacht an dem Garnisonorte sich aufhält. Ein Subordinationsverhältnis wie zwischen Militärpersonen besteht aber nicht für Civilbeamte, und am wenigsten zwischen Landrath und Gemeinde-Vorsteher. Denn der Gemeinde-Vorsteher ist nicht ein Unterbeamter des Landraths, sondern der durch das Vertrauen der Gemeinde-Eingefessenen gewählte Vorsteher einer selbstständigen Gemeinde. Der Gemeinde-Vorsteher verwaltet sein Amt als Ehrenamt, die Aufsichtsbefugnisse des Landraths ihm gegenüber sind gesetzlich beschränkt. Der Gemeinde-Vorsteher steht zum Landrath nicht einmal in demjenigen Subordinationsverhältnisse, wie der Landrath zum Regierungspräsidenten. Mit weit größerem Rechte könnte daher ein Regierungspräsident verfügen, daß die Landräthe jedesmal beim Besuche der Bezirkshauptstadt sich bei dem Regierungspräsidenten zu melden hätten.

Leipzig, 3. Oct. Das Reichsgericht beschloß, den Proceß gegen den Anarchisten Neve wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht öffentlich zu verhandeln. 19 Zeugen und drei Sachverständige, darunter ein Schreib- und Militärsachverständiger, sind geladen.

Hannover, 2. Oct. Der Provincial-Ausschuß von Hannover beschloß, dem Provincial-Landtag die Bewilligung von 335,556 Mark zum Grunderwerb des Rhein-Ems-Canals zu empfehlen.

Crefeld, 2. Oct. Die „Niederrh. Btg.“ schreibt: In

Betreff der Duell-Angelegenheit des Freiherrn von Solmacher-Antweiler lud wir von kompetenter Stelle zu der Erklärung ermächtigt, daß letzterer bei seiner Ausöhnung mit der Kirche der geistlichen Behörde die Vollmacht erteilt und den Wunsch ausgedrückt hat, daß die Genugthuung, welche er der Kirche für das gegebene öffentliche Vergerniß mündlich und schriftlich geleistet, sowie seine hierdurch ermöglichte und erfolgte Lösung von den zugezogenen kirchlichen Censuren zur öffentlichen Kenntniß, wie hiermit geschieht, gebracht werde.

München, 30. Sept. Die Abgeordneten Dr. Rittler und Bucher waren vom „Moniteur de Rome“ als „Deferente des Centrums“ bezeichnet worden — nicht so ganz mit Unrecht. Darob eilten die Herren zum Nuntius und beschwerten sich über den „Moniteur“, der Nuntius erklärte aber ganz sachgemäß, daß er auf den „Moniteur“ keinen Einfluß habe. Nun reiste Dr. Rittler nach Rom. Die „Frk. Btg.“ erfährt von dort, daß der Papst Dr. Rittler empfangen hat. Rittler führte im Vatican Beschwerde über die im „Moniteur de Rome“ gegen ihn erhobenen Anklagen. Er berief sich dem Cardinal-Staatssecretär gegenüber, der ihn gleichfalls empfangen hat, auf ein ihm im Sommer zugesandtes Breve des Papstes, in dem ihm dieser sein Vertrauen vortrüge, ein Breve, zu dem die Anklagen des „Moniteur“ in Widerspruch ständen. Es scheint, nach der „Frk. Btg.“, als ob Rittler nicht völlig befriedigt von Rom scheide. Das Letztere glauben wir auch.

Frankreich.

Paris, 2. Oct. Dem „Observateur Français“ wird aus Rom gemeldet: Ich erfahre, daß der h. Stuhl von mehreren europäischen Regierungen formelle Erklärungen erhalten hat, welche sich auf das päpstliche Jubiläum und die römische Frage beziehen. Diese Erklärungen sprechen sich zu Gunsten der päpstlichen Unabhängigkeit aus. Dasselbe Blatt will wissen, Fürst Bismarck habe dem Vatican und dem Quirinal bestimmte Vorschläge behufs Lösung der römischen Frage gemacht. Diese Vorschläge sollen die Reise Crispi's nach Monza zum König veranlaßt haben, welcher dann seinerseits die Reise des Ministers nach Friedrichsruh gebilligt hätte.

Paris, 1. Oct. Die gesammte französische Presse spricht ihre große Genugthuung aus über die Mittheilungen, die gestern durch den Botschafter Grafen Münster dem Minister des Auswärtigen gemacht wurden und ganz dazu angethan sind, den Grenzstreit von Raon wenn auch noch nicht endgültig zu beenden, so doch ganz und gar seiner Schärfe zu berauben. Nachdem die Angelegenheit durch die widerprechenden Ergebnisse der beiderseitigen Untersuchungen sich in die Länge zu ziehen schien, hatte man auf dem hiesigen Auswärtigen Amte auf eine so rasche Erledigung kaum mehr zu hoffen gewagt und war angenehm überrascht, als die deutsche Reichsregierung, von allen kleinen Förmlichkeiten absehend, sich in offener und loyaler Weise bereit erklärte, den nun einmal durch einen deutschen im Dienst befindlichen Staatsangehörigen angerichteten Schaden so weit als möglich wieder gutzumachen. Alles, was noch zu erledigen bleibt, sind Fragen nebensächlicher Art, über welche eine Einigung leicht herbeigeführt werden wird, da offenbar bei beiden Regierungen die beste Absicht dazu vorhanden ist. Daß Kaiser Wilhelm gleichzeitig dem jungen Schnäbele den Rest seiner Strafe im Gnadenwege erlassen hat, berührt hier sehr angenehm und wird, wohl mit Recht, als ein Beweis aufgefaßt, daß Deutschland durchaus nicht beabsichtigt, seinerseits zur Schärfung der bestehenden Gegensätze beizutragen. Beide Thatfachen, die kaiserliche Begnadigung und das rasche Entgegenkommen der deutschen Regierung, werden hoffentlich dazu beitragen, die Franzosen einigermaßen zu befriedigen, wenn sie auch „selbstverständlich“ an, der nun einmal herrschenden deutschfeindlichen Stimmung nichts ändern werden.

Italien.

Rom, 29. Sept. Die Protestation des Petrus-Vereins gegen die Schmähungen, welche der Professor Giovagnoli an der Porta Pia gegen den Papst ausgestoßen, hat folgenden Wortlaut:

Als Katholiken und als Italiener verkennen wir nicht die Pflicht, gegen die gottlosen und blasphemischen Worte, welche am 20. September vor den Mauern der Porta Pia gesprochen worden sind, Protest zu erheben, wir sind tief entsetzt, daß in einem katholischen und gesitteten Lande man die Gefühle der Bevölkerung in der Weise verlegt hat, und es an den elementarsten Rücksichten gegen die erhabene Person des Papstes hat fehlen lassen. Man hat öffentlich, mit voller Zulassung der Behörde, Beleidigungen und Blasphemien gegen die Religion und das Papstthum ausgestoßen, wie sie gegen jede andere nur rein menschliche Einrichtung kaum möglich gewesen wären. Deshalb laden wir alle guten Katholiken und besonders die Römer ein, sich mit uns zu vereinigen und gegen die schamlosen Behauptungen, welche in gleicher Weise von der Geschichte, wie durch den Glauben widerlegt werden, und mit einer frevelhaften Vermeffenheit

sich gegen die Unbefleckte Empfängnis und gegen die päpstliche Unfehlbarkeit richten, Protest zu erheben.

Herr Philipp Tölle, Präsident, Attilio Ambrosini, Nicolaus Serretti, Vizepräsident, Joseph Monetti, Sekretär.

An dieses edle Protestschreiben schließt sich die Aufforderung an die Gläubigen, für die Beschimpfungen und Blasphemien des 20. Sept. durch Gebete vor der wunderthätigen Muttergottesstatue in der Augustinerkirche an der Piazza del Popolo, am 9. October, dem Feste der Mutterchaft Maria, Gott Genugthuung zu leisten. In diesem Zwecke wird an dem genannten Tage die Kirche vom Morgen bis Abend geöffnet bleiben, kurz vor dem Angelus nach besonderen Gebeten ein feierlicher Segen erteilt werden.

Rom, 30. Sept. In dem schon kurz erwähnten Schreiben an die italienischen Bischöfe vom 20. Sept., dem Jahrestag des Einzugs der Italiener in Rom, empfiehlt der hl. Vater die Rosenkranz-Andacht für den Monat October, besonders für Italien. „Die Gründe“, so heißt es ungefähr in dem Schreiben, „welche uns hierzu bewegen, lassen sich leicht errathen. Seit Beginn Unseres Pontificats haben Wir uns bemüht, alle Mittel zum Heile der Seelen für alle Länder in Bewegung zu setzen. Aber eine besondere Liebe haben Wir für das italienische Volk, hat ja doch der Heiland selbst Italien zum Sitze seines Statthalters auf Erden ausgewählt und die göttliche Vorsehung hat Rom zur Hauptstadt der katholischen Welt bestimmt. So ist auch das italienische Volk dazu berufen, mit dem Vater der Christenheit in enger Nachbarschaft zu leben, und an dessen Freuden und Leiden theilzunehmen. Dennoch aber fehlt es uns in Unserem Italien nicht an Gründen zur Trauer. Der Glaube und die christliche Sitte werden offen und insgeheim und mit abstoßendem Eynismus angegriffen. Hier in Rom vereinigen sich mit Vorliebe diese Menschen und sie offenbaren hier ihre satanischen Pläne mit aller Hartnäckigkeit. Wir haben nicht nöthig, zu sagen, wie betrübt hierüber Unser Herz ist, zumal da es uns selbst unmöglich ist, diesen Uebeln mit der heilsamen Kraft entgegenzutreten, wie Wir sie wünschen, und welche zu fördern Wir das Recht haben. Ihr, Ehrw. Brüder, wie die ganze Welt, kennt die Lage, in die man uns gebracht hat.“ Der hl. Vater erwähnt dann insbesondere die Italiener zum Gebet für ihre verirrtten Brüder und für den Papst. Dann entwickelt er die Gründe, warum er das Rosenkranzfest zu einem festum duplex secundae classis erhoben hat. Endlich fügt Papst Leo bei: „Es ist nicht zweifelhaft, daß die Himmelskönigin das Flehen so vieler ihrer Kinder in der besten Seelenverfassung erhört, uns in Unserer Betrübniß tröstet und unsere Bemühungen für die Kirche und Italien dadurch krönen werde, daß sie beiden bessere Tage verleihen werde.“

Rom, 1. Octbr. Die „Riforma“ sagt, die Vaticanfrage habe mit der Zusammenkunft Bismarck's und Crispien's nichts zu thun. Wenn Crispien Bismarck besuche, so geschehe dies sicherlich zu Zwecken, mit welchen die ganze italienische Nation nur zufrieden sein könne, und zu denen Freunde des europäischen Friedens sich nur beglückwünschen könnten. In keinem einzigen Italiener werde der Verdacht aufstauen, daß die Unterredung mit dem Reichs Italiens und dessen freundschaftlichen Beziehungen zu allen Staaten Europa's nicht in Uebereinstimmung stehe.

Rußland.

St. Petersburg, 2. Oct. Im Ministerium des Innern wird eine Verordnung über die Aufnahme fremder Staatsangehöriger, besonders Deutscher, in die russische Unterthanenschaft ausgearbeitet, wonach unter anderem die Kinder von Convertiten entgegen den bisherigen Bestimmungen in Zukunft ohne Weiteres naturalisirt werden können.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 3. Oct. Soeben traf hier die frohe Nachricht ein, daß das Ministerium unter dem 15. Sept. der Generaloberin der Schwestern vom armen Kinde Jesu die Erlaubniß erteilt hat, die Pflege der Waisenkinder im hiesigen Kreiswaisenhanse zu übernehmen. Die Schwestern haben durch ihre frühere langjährige segensreiche Wirksamkeit hier selbst bei allen Ständen und Confectionen ein so liebes Andenken hinterlassen, daß die ganze Bürgerschaft von Freude erfüllt sein wird über diese so lang erwartete Nachricht.

Da die beiden jetzigen Vorsteherinnen des Waisenhanse bereit sind, ihr Amt sofort niederzulegen, so werden die Schwestern vom armen Kinde Jesu in diesem Monat noch die Leitung des Waisenhanse übernehmen.

Neuß, 4. Oct. Der Cultusminister hat die Errichtung einer neuen Niederlassung der Genossenschaft der barmherzigen Schwestern von der Regel des hl. Augustinus aus dem Mutterhanse Neuß in Virgelen, Kreis Heinsberg, gestattet. Die Schwestern werden sich der Krankenpflege widmen sowie die ihnen widerrichtlich erlaubte Leitung des neu zu errichtenden Waisenhanse und der Handarbeitschule für Kinder übernehmen.

Neuß, 3. Oct. Im Monat September wurden in der Gemeinde Neuß 69 Kinder geboren, davon waren 27 männlichen und 42 weiblichen Geschlechts. (1 männlichen Geschlechts kam todt auf die Welt.) Die Todtgeburt mitgerechnet, starben im verfloffenen Monate 46 Personen und zwar 27 männlichen und 19 weiblichen Geschlechts. Der Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen betrug also 23. Es starben im Alter bis zu 1 Jahr 29, von 2-5 Jahren 4, von 6-20 1, von 21-30 3, von 31-40 1, von 41-60 4, von 61-80 3. Nach den ärztlichen Angaben starben an Lungenschwindsucht 6, an Lungentzündung 1, an Brechdurchfall 12, an Darmkatarrh 8, an anderen Krankheiten 17. Es verunglückte 1 Person. In den Stand der Ehe traten 9 Paare und zwar Junggefallen mit Jungfrauen 7, Wittwer mit Wittwen 2.

Im verfloffenen Monat September stellte sich die Zahl der in der Bürgermeisterei Neuß eingezogenen lebigen Personen auf 160, davon 95 männl. und 65 weibl. Familien zogen 2 ein mit zusammen 7 Angehörigen. Fortgezogen sind

aus der hiesigen Bürgermeisterei 138 Lebige, wovon 88 männl. und 50 weibl. Es verließen uns 21 Familien mit zusammen 78 Angehörigen. Es sind also mehr fort- als zugezogen 49 Personen. Dazu den Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen, welcher 23 Personen betrug, hinzugerechnet, ergibt eine Bevölkerungs-Abnahme im Monate September um 26 Köpfe.

Neuß, 3. Oct. Nachstehend geben wir die in der Neuffer Ptg. veröffentlichte Rechnungsablage des Mandanten des Bürger-Schützenvereins:

A. Einnahmen	
1. Nach dem vorjährigen Rechnungs-Abschlusse vom 4. December 1886 verblieb ein Baarbestand von M. 76,78, welcher Betrag sich späterhin — nach Abzug einiger kleinen Ausgaben von —	M. 73,03
2. Erlös aus dem Verkauf alter Uniformstücke	8,00
3. Vom Comité zur letzten Kaisergeburtstagsfeier als Aufschuß zu den gehaltenen besonderen Auslagen, von dem von der Stadtverordneten-Versammlung zu diesem Feste bewilligten Betrage von M. 600, den gehaltenen Ueberschuß von	23,05
4. Vom Neuffer Turn-Verein an Miete für die Herstellung der Umkleenkabine und des Schützengelbes zum Gouturnfeste am Sonntage vor der Kirmes, laut Vereinbarung	300,00
5. Die Bierwirtschaft in der Tonhalle während der General-Versammlung brachte an Miete ein — im Vorjahre 115 M. — jetzt	100,00
6. Der Wein- und Bier-Ausschank auf dem Schützengelbe in dem Feste des Vereins und in den von letzterem hergestellten 3 Buffets, deren innere Einrichtung jedoch Anpächter zu besorgen hatte, brachte an Pacht auf im (Vorjahre, indes ohne Herdrückung der 3 Buffets, M. 825), jetzt mit diesen	950,00
7. Die Mitglieder-Anzahl belief sich in diesem Jahre auf nur 773 gegen 896 im Vorjahre und 800 im Jahre 1885.	

Hiervon zahlten:	
1 Mitglied	M. 15,00
23 „ „ „	345,00
7 „ „ „	105,00
382 „ „ „	573,00
360 „ „ „	540,00
773 Mitglieder zahlten somit auf	M. 4220,00

Die vorjährigen Beträge bezifferten sich insgesamt auf M. 4780, in diesem Jahre also weniger M. 560. Im Jahre 1885 beliefen sich die Mitgliedsbeiträge auf M. 4284,50, also nur auf M. 64,50 mehr als in diesem Jahre.

Einkünfte wurden eingekommen:	
a. an der Casse auf dem Schützengelbe:	
Sonntags (im Vorj. M. 306), jetzt M. 267	
Montags „ „ „ 196 „ 147	
Dienstags „ „ „ 126 „ 99	
Im Vorj. auf M. 628, in diesem auf M. 513,00	
In diesem Jahre wurden also M. 115 weniger vereinnahmt	

b. auf den Wällen in der Tonhalle:	
Sonntags (im Vorj. M. 113,50) jetzt M. 142	
Montags „ „ „ 76,00 „ 44	
Dienstags „ „ „ 223,00 „ 86	
Krönungs „ „ „ 107,00 „ 138	
Im Vorj. auf M. 514,50, in diesem nur M. 410,00	

Also auch hierbei ist gegen das Vorjahr eine Minder-Einnahme von M. 104,50 zu verzeichnen. Im Jahre 1885 kamen auf den Wällen noch ein M. 769,50.

9. Erlös von verkauften Fiederbüchern	14,20
10. Aufschuß seitens der Stadt für die Versorgung des Festplatzes mit frischem Wasser aus der städt. Leitung	50,00
11. 7 Preisvögel wurden abgeschossen; hiervon vereinnahmt im Ganzen (hierbei wurde ein Ueberschuß erzielt von M. 136,60.)	410,00
12. Einnahme vom Scheibenschießen	4,00
Summa A. Einnahmen	M. 7075,28

Die Gesamteinnahmen des Vorjahres beliefen sich auf M. 7090,85.

B. Ausgaben:	
1. Nachträglich angemeldet bezw. auf die diesseitige Casse übernommenen Rechnungen aus dem Vorjahre — Pferdemiethen für einen Fufar, Patronen und Patronen, von der Artillerie verschossen, und sonstige diverse Auslagen, zusammen	M. 69,18

2. Auslagen beim Fackelzuge mit nachfolgender Festversammlung zur Feier des 50jährigen Geburtsfestes Sr. Majestät, auf	77,75
--	-------

3. Musikkosten vor und bei dem diesjähr. Schützengelbe:	
---	--

a. dem Herrn Jos. Pfl. für geleistete Musik zu den General-Versammlungen, für die Grenadier-Zug- und für die gesammte Volksmusik	M. 1366,00
--	------------

b. dem Herrn J. Wendepfort aus Rheidt für die Zugmusik des Jäger-Corps unter Hinzurechnung einer Compensations für das Leichenbegängniß am Kirmes-Montag auf	530,00
--	--------

c. dem Reiter-Corps die gesammten Kosten ihrer Musikpelle nach Angabe auf zusammen	520,00
--	--------

d. das Tambour-Corps kostete im Ganzen	199,50
--	--------

Somit an Musikkosten auf	M. 2615,50
--------------------------	------------

gegen M. 3008,50 des Vorjahres, jetzt also eine Minderangabe von M. 393, im Hauptbüchlein hervorgehoben durch die Nichtbetheiligung der Artillerie.

4. Die Umkleenkabine und Herrichtung des Schützengelbes, das Aufschlagen des Schützengelbes u. c., Wiederabbrechen und Fortschaffen aller Utensilien kostete zusammen	M. 1138,01
---	------------

5. Für die An- und Abfuhr der Fässer und des Segelnetzes des Fests, sowie der Fische und Bänke wurden gezahlt	58,00
---	-------

6. An Lagermiete und für Verlegen der Fische und Bänke bezgl.	35,00
---	-------

7. Orden und Ehrenpreise — der Bogenschützenkönig erhielt zum Andenken eine goldene Taschnagel, der

Scheibenschützenkönig desgl. einen prachtvollen Regulator — kosteten auf	M. 347,45
--	-----------

8. Für Prämien beim Preisvogelschießen wurden besonders verausgabt	277,40
--	--------

9. Für das in der Tonhalle verbrannte Gas mußte gezahlt werden	138,88
--	--------

10. An Miete für die Tonhalle	90,00
-------------------------------	-------

11. Kosten des Hochamtes in der Münsterkirche	16,00
---	-------

12. Auslagen bei den Volksfesten	60,55
----------------------------------	-------

13. Munition und Stellen der Wachen beim Stern-, Vogel- und Scheibenschießen	166,50
--	--------

14. Der Donner der städtischen Geschütze kostete dem Vereine	55,40
--	-------

15. Drucksachen, wie Insertionen, Programme und Karten auf	242,38
--	--------

16. Die gekleideten Königs- und Comité-Wagen für die Aufschmückung des Schützengelbes und Decoration der Tonhalle zum Krönungsfeste wurden gezahlt im Ganzen	174,00
--	--------

17. Anfertigung der Wägel und Beschlagen derselben	125,94
--	--------

18. Die Anfertigung zweier neuer Cuirassier-Wägel kostete	38,70
---	-------

19. Pferdegehirne für den Festplatzreiter und die beiden Cuirassiere	20,60
--	-------

20. Das Färben und Reparieren der Sappeur-Mäcke	30,00
---	-------

21. Das Aufsteden und Wiederabnehmen der Fahnen auf Rathhaus und Münsterkirche kostete	40,50
--	-------

22. Eine neue Schärpe für den Tambour-Major	18,00
---	-------

23. Der Vereinsdiener erhielt	5,00
-------------------------------	------

24. Für diverse Hilfsleistungen und Bedienung von, für kleinere Auslagen und Reparaturen, Verforgung des Festplatzes mit frischem Wasser aus der städtischen Leitung und für sonstige Remunerationen u. c. wurden insgesamt verausgabt	154,60
--	--------

25. An Wein zur Bewirtung der Gäste des Comité's in der letzten Generalversammlung, zu den Proclamations- und Krönungsfeierlichkeiten wurden geliefert im Ganzen für	202,89
--	--------

(den Repräsentations-Wein auf dem Rathhause hat das Comité aus Sparsamkeitsrücksichten fallen gelassen.)	64,00
--	-------

Summa B Ausgaben	M. 6262,23
------------------	------------

Die Gesamteinnahmen des Vorjahres betrugen M. 6146,05.	
--	--

Die Einnahmen betragen wie vor bei Pkt. A nachgewiesen M. 7075,28	
---	--

Die Ausgaben betr. B desgl.	62 223
-----------------------------	--------

Mithin Ueberschuß M. 813,05	
-----------------------------	--

Der vorjährige Ueberschuß bezifferte sich auf M. 944,80.	
--	--

Köln, 3. Oct. Dieser Tage erschien auf dem hiesigen Standesamte ein Wittwer, dessen Frau vor 4 Tagen gestorben war, um ein neues Aufgebot zu bestellen. — An der gewerblichen Fachschule hieselbst hatten sich sechshundert Leute zum Abiturientenexamen gemeldet, von denen 9 bestanden. Zweien, einem Maschinenlehrer und einem Eisenwerkmeister, wurde auf Grund der vorzüglichen schriftlichen Arbeiten das mündliche Examen erlassen. — Unsere Schutzmacher-Führung zählt z. B. 95 Mitglieder, während in der Stadt 700 Meister wohnen. — Die prächtigen Zeichnungen und Modelle zu den Domtürmen bleiben bis Mittwoch im Museum ausgestellt. Der Besuch derselben ist ein ganz außerordentlicher.

Nachn, 1. Oct. Von zwölf jungen Leuten erhielten nach der gestern beendigten Prüfung 7 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Drei derselben wurden nur in den Elementarfächern geprüft und erhielten im übrigen das Freiwilligen-Zeugniß auf Grund außergewöhnlicher gewerblicher Leistungen.

Aus der Personal-Chronik der Erzdiocese Köln.

Ernennungen zu Pfarr-, Vicarie- oder sonstigen Curatellen.

Dahm, Franz Anton, aus Münster, an Stelle des anderweitig berufenen Vicars Nöthrich, zum Vicar in Würfel, Decanat Burscheid. Fegers, Johann Mathias, Religionslehrer an der Realschule zu Greifeld, zum Pfarrer in Himmelgeist, Dec. Düsseldorf. Kirchhoff, Hubert Mathias, Vicar zu Herzogenrath, zum Pfarrverwalter in Mülten, Dec. Heinsberg. Müller, Johann Severin Maria, Hilfsgeistlicher zu Himmelgeist, an Stelle des anderweitig berufenen Caplans Dr. Düsterwald zum ersten Caplan an St. Alban zu Köln, Decanat gleichen Namens. Reinartz, Peter aus Neuß, an Stelle des anderweitig berufenen Caplans Rüper zum Caplan an der Pfarrkirche zum h. Jacob in Nachen, Decanat gleichen Namens. Spillberg, Caspar Joseph Hubert, aus Wegberg, zum Vicar in Spiel, Dec. Jülich. Klippers, Heinrich Joseph, aus Scheidebühl, Pfarrer Waldenrath, an Stelle des anderweitig berufenen Caplans Beys zum Caplan an der St. Marien-Pfarrkirche zu Düren, Decanat gleichen Namens. Sädler, Johann Heinrich, Caplan an St. Peter zu Nachen, zum Pfarrer in Derendorf, Decanat Düsseldorf.

Todesfälle von Geistlichen.

Am 16. Sept.: Ludwig Johann, Pfarrer zu Girdelsrath, 62 Jahre alt. Am 26. Sept.: Jörgens Wilhelm, Pfarrer zu Oberembt, 59 Jahre alt. Am 26. Sept.: Lindenlauf Joh. Theodor Jos., Pfarrer zu Marienweiler, 61 Jahre alt.

Der neueste „Kirchl. Anzeiger“ enthält folgende Verordnung des erzbischöflichen Ordinariats u. Officialat betreffend: „Köln, den 21. Sept. 1887. Nachdem nunmehr das hochwürdigste Metropolitane-Capitel in seinen Mitgliedern ergänzt und wieder vollständig geworden ist, haben Wir beschlossen, für das auf Grundlage der Decrete Unseres hochseligen Vorgängers Johannes von Geisfel vom 1. Februar 1850 und vom 26. December 1848 zu errichtende erzbischöfliche Ordinariat und Officialat nachstehende Ernennungen resp. Ergänzungen vorzunehmen.

I. Das Ordinariat.

Wir ernennen zum Dirigenten des erzbischöflichen Ordinariates, dessen Vorst. Uns vorbehalten bleibt, den zeitlichen Generalvicar Herrn Domcapitular Dr. Kleinheut; zu Rathen: Den hochwürdigsten Weihbischof und Domdechanten Herrn Dr. Vaudri. Den Dompropst Herrn Dr. Verlage. Den Domcapitular Herrn Dr. Frentzen. Den Domcapitular Herrn Dr. Dumont. Den Domcapitular Herrn Dr. Heuser. Den Domcapitular Herrn Camphausen. Den Domcapitular Herrn Dr. Stiefelwagen. Den Domcapitular Herrn Dr. Braun.

Den Domcapitular Herrn acpitular Herrn Schnütgen. Den Herrn Pfarrer Schieben. Den und zu Alfesjo Brudmann. Den gasse Herrn Gru

Zum Official reits unter dem Heuser ernannt u. Domcapitular Dr. Pingsmann; als lichen Rechtsache man; als defons Licentiaten Veste St. Maria in Se nar-Professor Dr. Domvicar Herrn

I.

betreffend das Unter Aufhebung betreffend die Angelegenheit des 11 und 12 März 1880 für den des verordnet:

§ 1. Alle Familienhaushaltungsangelegenheiten, welche sich mit psichtigt, jeden in ihm ihrem Hausstande, meinden Fall von:

a. Cholera, b. Ruhr (epidemisch), c. Scharlach, d. Diphtherie, e. Pocken, f. Fried-Scyphus, g. Wundstarrkrampf, h. Unterleibs-Typhus, i. Genickstarre, k. Kindbettfieber, l. Rost- und Wurmm. Milzbrand und n. Wuthkrankheit.

ungefähr nach der polizeibehörde schriftlich

§ 2. Erkrankt ein einer der im § 1 a b

o. Masern, p. Mumps, q. Keuchhusten, r. Mumps (Ziegen), s. contagiosus, t. Krätze,

oder erkrankt eine zum ses wohnenden Lehr bis g und im § 2 o

haltungsvorstand hier dem betheiligten Schul Anzeige zu erstatten.

§ 3. Eltern, Pfl Kinder und Pflegeeltern a bis g und im § 2 noch andere Verträge, statfindet (private litions-Unterrichtszimmer oder Warteschulen u.

Das gleiche gilt v welchem sie angehöre o und p genannten b beschneigt sein, daß vor der Gefahr der § 4. Eltern Pfl

licher gemäß § 3 vom und Pflegebefohlenen wählten Vertretungen

a. die betreffenden lich nach Vorrich Anweisung zur F und zwar auf it

b. entweder eine stellungsgesche a staltsoortheil, p zuweisen, daß bi big als Regel Wochen, bei Ma

§ 5. Die nach § gehalten, während des e heiten, sowie nach derte ige Reinigung und wählten Anweisung z

§ 6. Personen, w genannten Krankheiten laubniß sich nicht; a transportirt werden, derartig erkrankt ob Krankenanstalt handelt.

§ 7. Die Leichen ausgeführt und bere den. Auch dürfen bi auf keinem anderen bezw. auf dem str nächsten erziehbar B

§ 8. Zuwiderhand soweit nicht nach gese tcht, mit Geldbuße u sprechenden Satz bestra

II. Anwe

Desinfection b. h. Redungsform ist

a) unbedingt er 1. Cholera, 2. Scharlach,

Mt.	347,45
"	277,40
"	138,88
"	90,00
"	16,00
"	60,55
"	166,50
"	55,40
"	242,38
"	174,00
"	125,94
"	38,70
"	20,60
"	30,00
"	40,50
"	18,00
"	5,00
"	154,60

202,89

64,00

Mt. 6262,28

Mt. 7075,28

" 62 2,28

Mt. 813,05

944,80

dem hiesigen
Lager gestor-
ben. An der
junge Leute
bestanden.
Fleisch wur-
den das
nacher-Zu-
der Stadt
lungen und
im Museum
ordentlich.
erhalten
gung zum
den wurden
im übrigen
hiesiger ge-

Köln.

nigen

elle des an-
in Wirt-
hies, Reli-
Pfarrer in
t Mathias,
in Witten,
ia, Hülf-
zeitig beru-
an St.
rth, Peter
n Caplans
Jacob in
aspar Jo-
Dec. Jülich.
arre Wal-
plans Beys
zu Düren,
rich, Ca-
Derendorf,

Wirtelstrath,
t, Pfarrer
Vindenlauf
Jahre alt.

ende Ver-
betreffend:
mehr das
Fleisch er-
Wir be-
eres hoch.
Februar
Erzbischof-
ngen resp.

n Ordina-
zeitlichen
u Räten:
den Herrn
age. Den
ular Frn.
fer. Den
lar Frn.
r. Braun.

Den Domcapitular Herrn Vicentianen Belten. Den Dom-
capitular Herrn Dr. Dubelman. Den Domcapitular Herrn
Schnitzgen. Den Ehren-Domherrn und Stadt-Dechanten
Herrn Pfarrer Thomas. Den Seminar-Professor Herrn Dr.
Scheeben. Den Justitiar Herrn Rechtsanwalt Bachem;
und zu Assessoren: Den Pfarrer von St. Columba Frn.
Brudmann. Den Pfarrer von St. Maria in der Kupfer-
gasse Herrn Grubenbrecher.

II. Das Officialat.
Zum Official und Präses des Officialats haben Wir be-
reits unter dem 1. April 1886 den Domcapitular Herrn Dr.
Heuser ernannt und berufen nunmehr als Räte: den Frn.
Domcapitular Dr. Stiefelhagen, den Herrn Subregens Dr.
Bingmann; als Promotor in Disciplinar- und andern geist-
lichen Rechtsachen: den Domcapitular Herrn Dr. Dubel-
man; als defensor matrimonii: den Domcapitular Herrn
Vicentianen Belten; als Assessoren: den Pfarrer von St. Maria in der Kupfer-
gasse Herrn Dr. Ludwig, den Seminar-
Professor Herrn Dr. Kreuzwald, und als Actuar: den
Domvicar Herrn Witterle.

Der Erzbischof von Köln
Philippus.

I. Polizei-Verordnung,

betreffend das Verfahren bei ansteckenden Krankheiten.
Unter Aufhebung unserer Polizeiverordnung vom 5. Juni 1884,
betreffend die Angelegenheit der Diphtherie, wird hiermit auf Grund
der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11.
März 1850 für den Umfang unserer Regierungsbereiche nachstehen-
des verordnet:

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus-, Gast- und Quartierwirthe,
Haushaltungsvorstände, Pensionhalter, sowie Aerzte und andere Per-
sonen, welche sich mit Ausübung der Heilkunst beschäftigen, sind ver-
pflichtet, jeden in ihrer Familie, ihrem Hause, ihrer Wirtschaft und
ihrem Geschäft, bezw. bei ihrer Ausübung der Heilkunst vorkom-
menden Fall von:
a. Cholera,
b. Ruhr (epidemischer),
c. Scharlach,
d. Diphtherie,
e. Pocken,
f. Fleck-Typhus,
g. Milch-Typhus,
h. Unterleibs-Typhus (gastrisches, Schleim- oder Nerven-Fieber),
i. Genickstarre,
k. Kindbettfieber,
l. Rost- und Wurmkrankheit,
m. Witzbrand und
n. Wuthkrankheit,
angekündigt nach der Bekanntschaft der Krankheit der zuständigen Dis-
trictpolizeibehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§ 2. Erkrankt eine in einem Haushalte wohnende Person an
einer der im § 1 a bis g genannten Krankheiten, sowie ferner an:
o. Malaria,
p. Mischeln,
q. Keuchhusten,
r. Mumps (Giegenpeter),
s. contagioser Augenentzündung, und
t. Krätze,
oder erkrankt eine zum Haushalte eines außerhalb des Schulhaus-
es wohnenden Lehrers gehörende Person an einer der im § 1 a
bis g und im § 2 o und p genannten Krankheiten, so hat der Haus-
haltungsvorstand hiervon sofort außer der Districtpolizeibehörde auch
dem betreffenden Schulvorstande (Curatorium, Schuldeputation u. s. w.)
Anzeige zu erstatten.

§ 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, ihre
Kinder und Pflegekinder, wenn dieselben an einer der im § 1 a
bis g und im § 2 genannten Krankheiten leiden, weder die Schule
noch andere Verhältnisse, in denen ein Zusammenfluß von Kindern
stattfindet (private Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Confirmation-
unterricht, Kinderbewahranstalten, Kinderkrippen, Spiel-
oder Warteschulen u. s. w.) besuchen zu lassen.
Das gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Haushalte,
welchem sie angehören, ein Fall von dem im § 1 a bis g und § 2
o und p genannten Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich
bescheinigt sein, daß das Kind durch ausreichende Absonderung
vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

§ 4. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, bevor
ihre gemäß § 3 vom Schulbesuch u. s. w. ausgeschlossenen Kinder
und Pflegekinder die Schule oder eine andere der im § 3 er-
wähnten Verhältnisse wieder besuchen,
a. die betreffenden Kinder selbst und deren Kleidungsstücke gründ-
lich nach Vorschrift unserer hierunter sub II. veröffentlichten
Anweisung zur Desinfection reinigen und desinficieren zu lassen,
und zwar auf ihre Kosten;
b. entweder eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß die An-
steckungsgefahr als beseitigt anzusehen ist, dem Schul- oder An-
staltsvorstande, Lehrer u. s. w. vorzulegen oder glaubhaft nach-
zuweisen, daß die für den Verlauf der Krankheit erforderliche
Zeit (bei Scharlach und Pocken sechs
Wochen, bei Malaria und Mischeln vier Wochen) abgelaufen ist.

§ 5. Die nach §§ 1 und 2 zur Anzeige Verpflichteten sind ge-
halten, während des Bestehens der in den §§ genannten Krank-
heiten, sowie nach deren Beendigung sobald als möglich eine vollstän-
dige Reinigung und Desinfection nach Maßgabe der im § 4 er-
wähnten Anweisung zu bewirken und zwar auf ihre Kosten.

§ 6. Personen, welche an einer der im § 1 und im § 2 o und p
genannten Krankheiten leiden, dürfen ohne besondere polizeiliche Er-
laubnis sich nicht aus einer Ortschaft in die andere begeben, bezw.
transportiert werden, soweit es sich nicht um directe Ueberweisung
derartig erkrankter obdachloser Personen in die zunächst gelegene
Krankenanstalt handelt.

§ 7. Die Leichen der im § 6 erwähnten Personen dürfen nicht
ausgesetzt und deren Särge bei den Begräbnissen nicht geöffnet wer-
den. Auch dürfen die Leichen ohne besondere polizeiliche Erlaubnis
auf keinem anderen als auf dem Begräbnisplatze des Sterbeortes,
bezw. auf dem für derartige Leichen etwa besonders angewiesenen,
oder, falls der Tod auf einem Wasserfahrzeuge erfolgte, auf dem
nächsten erreichbaren Begräbnisplatze beerdigt werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden,
soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe ein-
tritt, mit Geldbuße von zehn bis zu dreißig Mark oder der ent-
sprechenden Haft bestraft.

II. Anweisung zur Desinfection.

A. Einleitung.

Desinfection d. h. Vernichtung oder Unschildmachung der An-
steckungskeime ist
a) unbedingt erforderlich bei
1. Cholera,
2. Scharlach,

3. Diphtherie,
4. Pocken,
5. Fleck-Typhus,
6. Milch-Typhus,
7. Kindbettfieber,
8. Rost- und Wurmkrankheit und
9. Witzbrand;
- b) dringend zu empfehlen und erforderlichenfalls poli-
zeilich anzuordnen bei
10. Unterleibs-Typhus (gastrisches, Schleim- oder Nerven-Fieber),
11. Ruhr (epidemischer),
12. Malaria und Mischeln,
13. Keuchhusten,
14. Lungen- und Darm-Schwindsucht,
15. Lungenentzündung (trophische),
16. contagioser Augenentzündung,
17. Wuthkrankheit bei Menschen.

B. Desinfectionsmittel:

1. Kali-Seifenlauge, herzustellen durch Auflösen von 20
Gramm Kali (grüner oder schwarzer Schmier-) Seife mit 10 Liter
gekochten lauwarmen Wassers.
2. Carbolsäure (flüssig), herzustellen durch kräftiges
Umrühren von 1 Theil sogenannter 10-procentiger Carbolsäure
(Acidum carbolium depuratum) in 18 Theilen lauwarmen Wassers.
3. Sublimat-Lösung, herzustellen durch Auflösen von Queck-
silber-Sublimat in Wasser (1/2 zu 1000) und Zusetzen des gleichen
Theils Kochsalz und übermangan-saurer Kalis.
4. Wasserdampf (strebender überhitzter), herzustellen nur in
Apparaten, in denen ein fortwährendes Durchströmen von heißen
Wasserdämpfen durch den Desinfectionsraum erfolgt, und bei denen
die Temperatur der Wasserdämpfe in diesem Räume überall mi-
ndestens 100 Grad Celsius beträgt.

Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch
welche der Dampf den Apparat verläßt, gebrachtes Thermometer die
Temperatur von 100° C. erreicht. Die Zeit, während welcher die zu
desinfectirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt wer-
den, darf bei leicht zu durchdringenden, wie Kleider u. s. w. nicht
weniger als eine Stunde, bei schwer durchdringenden nicht weniger
als zwei Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht mit-
zurechnen, bis zu welcher der dem Desinfectionsraume entströmende
Dampf die Temperatur von 100° C. erreicht hat. Der Wasserdampf
wird am besten in einem Dampfessel entwickelt und mittelst einer
Röhre in den Desinfectionsraum unten eingeleitet, um ihn oben
durch eine Oeffnung nicht größer als die Zuleitungsröhre, abströmen
zu lassen.

Uebrigens erfüllt jeder Apparat, welcher während der Desinfection
zeit von Luft befreit ist und stets mit überhitztem Dampf
gefüllt bleibt, seinen Zweck und ist daher, falls er auf diese Erfor-
dernisse von Sachverständigen geprüft wurde, zum Gebrauche zuge-
lassen. Wo ein Dampfessel fehlt, kann daher auch ein größerer Was-
ch- oder Dampfbüchsenapparat als Desinfectionsraum benutzt werden,
wobei unterer Boden herausgenommen ist, während der obere zum
Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche ein
Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfectirenden Gegen-
stände sind in das Faß zu legen und ist deren Herabfallen in den
Kessel durch Schürre oder Haken u. dgl. zu verhindern. Der Dampf
wird am zweckmäßigsten durch Salzwasser (3-procentiges) ent-
wickelt und das Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Was-
ch- oder Dampfbüchsenapparat aufgesetzt sein. Erforderlichenfalls ist durch Verschmieren mit Lehm
ein dampfdichter Verschluss herzustellen.

Größeren Ortschaften, sowie Kranken- und sonstigen Anstalten ist
die Beschaffung eines transportablen Desinfectionsapparates dringend
zu empfehlen, wie solcher beispielsweise durch die Firma Goede und
Täger in Barop je nach der Größe zum Preise von 800—1000 M.
zu beziehen ist.

5. Klüftung, herzustellen durch gleichzeitige Oeffnen der Zim-
merthür, der Fensterschlägel (in noch belegtem Krankenzimmer bei nie-
driger Außentemperatur eines verhängten Fensters) und der Thür des
von innen beheizten Ofens, event. auch durch künstliche Ventilation
oder ein Ofen (Kamin) Feuer.

6. Halbsündiges Kochen in Wasser (für alles Waschbare).
7. Verbrühen für wertlose Gegenstände, wie Bettstroh, un-
brauchbar gewordene Kleider und dergl. und zwar, so weit nach Um-
fang möglich, in einem Fei- oder Kochofen, welcher zur Zeit nicht
mit Speisen befüllt sein darf.
Größere Gegenstände oder Mengen von Bettstroh, gefüllte und
leere Decken und dergl. sind der Polizei zur weiteren Veranlassung
zu überweisen.

C. Verfahren in belegten Krankenzimmern.

1. Kann der Kranke nicht in ein Krankenhaus gebracht werden,
so ist ein thunlichst abgesonderter Raum als Krankenzimmer zu
wählen und außer Verkehr zu stellen. Ein Gleiches geschieht thunlichst
auch im Krankenhause.
2. Unbedingt erforderlich (möglichst täglich) sind auszu-
führen:
a. sorgfältige Reinigung des Kranken,
b. Anweisung der Bett- und Leibwäsche, und
c. gründliche Reinigung des Krankenzimmers durch Auf-
weiden mit feuchten Tüchern, welche sofort nach Gebrauch eine
halbe Stunde in kochendem Wasser zu brühen sind, außerdem
jederzeit sofortiger Wechsel beschmutzter Wäsche.

3. Bei allen ad A genannten Krankheiten, sowie bei Unter-
leibstypus und epidemischer Ruhr ist, sofern die Krankheit
nicht noch ganz im Beginne steht, strengstens darauf zu halten, daß
außer den zuletzt vom Kranken getragenen Kleidern, auch die zur
Zeit daselbst befindlichen Möbel- und Gebrauchsgegenstände
im Krankenzimmer verbleiben, und daß der Kranke allein
für ihn bestimmte Wäsche und Geräthe in Gebrauch nehme.
Ist die Entfernung einzelner Gegenstände aus dem Krankenzimmer
nicht zu umgehen, so sind dieselben vor der Benutzung nach Vor-
schrift zu desinficieren.

4. Alle von Kranken während der Krankheit benutzten und in
Abgang kommenden Leib- und Bettwäsche, Kleider,
zum Aufwischen des Zimmers gebrauchten Tücher, sowie alle son-
stigen waschbaren Gegenstände welche man nach der Außergebrauch-
stellung, ohne vorheriges Schütteln und Abklopfen, mindestens
24 Stunden ein; sodann sind sie in Kaliseifenlauge eine halbe
Stunde zu kochen und mit Wasser gründlich auszuwaschen.
5. Alle bei dem Kranken benutzten Verbandstücke sind sofort
zu verbrennen, etwa angewandte Instrumente dagegen mit
flüssigprocentiger Carbolsäure zu reinigen.

6. Alle Absonderungen des Kranken, und zwar insbesondere:
a. bei Cholera: Erbrochenes, Stuhl- und Harn,
b. bei Typhus, Darm- und Lungen-Schwindsucht und Ruhr: Stuhl-
gang,
c. bei Pocken, Scharlach, Diphtherie und Lungen-Schwindsucht: Aus-
wurf, Nasenschleim und Harn,
sind in Gefäße aufzunehmen, welche mit flüssigprocentiger Carbolsäure
oder mit Sublimatlösung bis zu einem Viertel gefüllt und sofort in den
Abort zu entleeren sind, wobei die Sitzbretter nicht beschmutzt werden
dürfen.
Aborte (Klosetts) dürfen Kranke bei a und b überhaupt nicht
benutzen. Ist dies dennoch vor Feststellung der Krankheit oder später
verbotswidrig geschehen, so sind die Sitzbretter und die Abortröhre
sofort mit flüssigprocentiger Carbolsäure oder mit Sublimatlösung sorgfältig

abzuschnüren, beziehentlich reichlich (mit 3 bis 4 Liter) nachzuspülen.
7. Gegen störende Gerüche im Krankenzimmer sind, anstatt
Räucherungen irgend welcher Art, lediglich reichliche Lüftungen
anzuwenden, vor Allem aber sämtliche Gegenstände, von welchen
jene Gerüche ausgehen, aus dem Zimmer zu entfernen.

8. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Per-
sonen haben beim Verlassen des Krankenzimmers sich mit flüssig-
procentiger Carbolsäure oder mit Sublimatlösung die Hände zu waschen und
die übrigen Körpertheile mechanisch mit Bürsten beziehentlich mit
Seife zu reinigen event. auch Wäsche und Kleider zu wechseln.

9. Speisen und Getränke dürfen im Krankenzimmer
weder aufbewahrt, noch, außer vom Kranken selbst, von
irgend Jemand genossen werden.

D. Verfahren bei und nach Räumung des Kranken- Zimmers.

1. Zur Ueberführung noch nicht genesener Kranken
in ein Krankenhaus insbesondere bei der in der Einleitung (A) bei
a genannten, sowie bei Unterleibstypus, Ruhr, Malaria
und Mischeln, wie überhaupt zum Transport derartiger Kranken
dürfen öffentliche Transportmittel, abgesehen von den polizeilich
bestimmten Krankenwagen, nicht benutzt und müssen alle etwa be-
nutzten Transportmittel alsbald nach Vorschrift desinficirt werden.

2. Leichen an den bei A a genannten ansteckenden Krankheiten
Verstorbenen sind nach Feststellung des Todes ohne vorheriges
Waschen thunlichst bald einzufargen und aus den Wohnungen zu
entfernen, zuvor aber in mit flüssigprocentiger Carbolsäure oder mit Sub-
limatlösung getränkte und feucht zu haltende Tücher zu hüllen.
Muß eine Leiche länger als 24 Stunden im Hause bleiben, so
ist sie möglichst an einen kühlen und luftigen Ort zu bringen und
zur Vermeidung üblen Gerüches der Unterleib mit Tüchern zu be-
legen, welche mit einer Mischung von Chloralkali mit 4 Theilen Wasser
getränkt sind.

Der gut verpackte Sarg, dessen Boden mit Chlor- oder Kalk-
alkali oder mit Naphthalin zu bestreuen ist, muß nach der Einfargung sofort
geschloffen und darf ohne polizeiliche Erlaubnis nicht wieder geöffnet
werden.
3. Mit den zuletzt vom Kranken während einer der bei A a ge-
nannten Krankheiten benutzten Kleidungs-, Leib- und Bettwäsche, sowie
mit allen waschbaren Gegenständen ist nach C 4 zu verfahren.

4. Alle nicht waschbaren Gegenstände, wie Betten, Matratzen,
Kissen, Decken, Polster- und Polsterwerk, Teppiche, Kleider- und Seiden-
stoffe werden vorsichtig, d. h. ohne Schütteln und Aus-
klopfen in mit flüssigprocentiger Carbolsäure getränkte Tücher oder mit Sub-
limatlösung getränkte Tücher eingewickelt und der Desinfection durch strebenden über-
hitzten Wasserdampf ausgesetzt.
Nur Gegenstände aus Leder, Gummi oder Kautschuk und
dergl. sind nach obigen Verfahren einer gründlichen Abwaschung
mit Sublimatlösung zu unterziehen.

Bei Betten, Matratzen, Kissen, Decken und Polsterwerk wird die
Zulage (Feder, Rohre, Watte und dergl.) aus dem Ueberzuge
entfernt und besonders, event. in einem möglichst in jeder Bürger-
meisterei aufzustellenden Desinfectionsapparate (vergl. B 4 letzter Ab-
schnitt) gereinigt.
Wertloser Inhalt, wie Segras, Häkel u. s. w. wird verbrannt.
Desgleichen alles Bettstroh und etwa noch vorgefundene Verband-
stücke und Abfälle.
Wo eine anderweitige genügende Desinfection nicht wasch-
barer Gegenstände unausführbar, ist eine Außerbrauchsetzung und
dauernde Lüftung derselben an einem warmen, trockenen,
vor Regen u. s. w. geschützten Orte durch mindestens vierzehn
Tage anzuwenden.

5. Metall- und Kunstgegenstände aller Art, polirte und
geschmiedete Möbel, Bilder mit Rahmen, werden mit trockenen
Lappen, Tapeten, gestrichene Wände und Decken mit trocke-
nem Brod scharf abgerieben, etwa mit Auswurfstoffen beschmutzte
Tapeten und Wandflächen mit flüssigprocentiger Carbolsäure oder mit
Sublimatlösung angefeuchtet und abgetrocknet, alle Fußböden jeder
Art, Türen und Fenster, sowie nicht polirte Holzbelegungen
nach den bei A a genannten Krankheiten stark angefeuchtet und ab-
geschuert mit denselben Lösungen, welche besonders in etwaige Dieben-
löcher eingießen und von den gereinigten Flächen mit reinem Wasser
abgewaschen werden müssen.

Alles hierzu verwandte wertlose Material wird verbrannt, etwa
noch brauchbares, wie Tücher u. dergl. nach C 4 behandelt.
6. Nach demgemäßer erfolgter sorgfältiger Desinfection des ehe-
maligen Krankenzimmers muß Inhalt wird Erstes mindestens 24
Stunden lang (bei Cholera 6 Tage hindurch, bezw. voll-
ständigen Austrocknens, welches erforderlichenfalls durch Heizen
zu unterstützen ist), gründlich geküftet. Nach dieser Klüftung ist
das Desinfectionsverfahren beendet und gegen eine Mäherung mit
wofürsichenden Stoffen nichts einzunehmen.

E. Ausführung der Desinfection.

1. Dieselbe erfolgt bei allen bei A a genannten Krankheiten und
in den bei A b aufgeführten und benannten Fällen, in denen eine
Desinfection polizeilich angeordnet wird, thunlichst durch ge-
prüfte Heilbedienstete oder amtlich bestellte Desinfectoren.
2. Diese Personen haben die Desinfection auf amtliches Erfordern
sogleich und genau nach vorstehender Anweisung auszuführen und
zu diesem Zwecke jederzeit 6 je zwei Kilogramm haltende gut ver-
schlossene Flaschen mit
a. flüssigprocentiger Carbolsäure (nach B 2),
b. Sublimatlösung (1/2 : 1000) (nach B 3),
gefüllt, dem Inhalte entsprechend mit eingebrauntem oder Desinficir-
mittel und 3 Kreuzen bezeichnet, bereit und stets unter sicherem Ver-
schluß zu halten.

3. Die vorgenannten Personen erhalten für die Desinfection eines
einzelnen Krankenzimmers 3 Mark, jedes weiteren Raumes 2 Mark,
nebst Erstattung der Baarauslagen für Desinfectionsmittel.
4. Während der Arbeit haben sie einen besonderen nur für
diesen Zweck dienenden Anzug zu tragen, nach der Arbeit sich
mit Bürste und Seife gründlich zu reinigen, sowie Wäsche und Kleider
zu wechseln und sich überhaupt der peinlichsten Reinlichkeit zu be-
dienen.
5. Gegen vorgenannte Personen wird nach den bestehenden Be-
stimmungen eingeschritten, falls sie ohne triftigen Grund eine amtlich
erforderte Desinfection ablehnen oder eine übernommene säumig oder
unvollständig ausführen.

Düsseldorf, den 1. August 1887.
Königliche Regierung: von Schö.

Vermischtes.

— Die Secundärbahn. Von dem Städtchen H. nach
dem Städtchen D. führt seit Kurzem eine Secundärbahn. In
der Regel pflegt der im ersten Städtchen stationirte Land-
briefträger auf den ihn auf seiner Route treffenden Frühzug
aufzuspringen und bis zum nächsten Dorfe mitzufahren.
Eines Tages unterläßt dies der Briefträger zum großen
Erfahren des Locomotivführers, der ihm in Folge dessen
zuruft: „Nu, Gevatter, willst du heute nicht ruffeigen?“ —
„Ne“, antwortet der Briefträger, „heute nicht; heute hab'
ich's eilig.“

Handels-Nachrichten.

Köln, 3. Oct. (Amtliche Notierungen der vereid. Handelsmakler.) Weizen fest; ohne Sack die 100 Kil. vorrätig alter M. 17,50 — 18,50 B., hiesiger neuer 15,50 — 16,50 B., Lieferungs-Qualität à 87,5 Kil. die 50 Liter. Nov. (Weizen-Weizen ausgetrocknet) — bez., 16,20 B., 16,15 G., März — bez., 16,85 B., 16,85 G. Roggen fest; ohne Sack die 100 Kil. hies. vorrätig alter M. 13,00 — 13,50 B., hies. neuer 12,00 — 12,50 B., Lieferungs-Qualität à 84,5 Kil. die 50 Liter Nov. — bez., 11,45 B., 11,35 G., März — bez., 12,10 B., 12,00 G. Hafer ohne Sack die 100 Kil. hiesiger M. 11,50 — 12,00 B., fremder 11,00 — 12,00 B.

Landmarkt. (Notierungen des Oberbürgermeister-Amtes.) Weizen M. 15,80 — 16,20; Roggen 00,00 — 00,00; Gerste 00,00 — 00,00; Hafer 00,00 — 00,00. Zufuhr etwa 60 Sack Weizen. **Köln, 3. Oct.** (Amtliche Notierungen der vereid. Handelsmakler.) Rüböl behauptet; die 50 Kil. mit Fass in Eisenband vorrätig in Partien von 100 Ctr. M. 25,60 B., per Oct. — bez., 25,40 B., 25,30 G., Mai — bez., 25,40 B., 25,30 G.

Berlin, 3. Octbr. Weizen per Oct.-Nov. 148,25. April-Mai 158,50. Roggen per Oct.-Nov. 108,25. per April-Mai 118,75. Hafer per Oct.-Nov. 89,—, per April-Mai 100,25. Rüböl loco 47,80, per Oct.-Nov. 47,50, per April-Mai 48,75. Spiritus loco 95,50, Oct.-Nov. 94,—, Nov.-Dec. 96,80.

Breslau, 3. Oct. Spiritus Oct.-Nov. 46,00 M. Roggen per Oct.-Nov. 110,00, Nov.-Dec. 112,50 M. Rüböl per Nov. 47,50, Nov.-Dec. 47,50 M.

Magdeburg, 1. Oct. Kartoffelspiritus höher. loco ohne Fass M. 70,50 — 71,00. Als Speicher unter freier Vorhaltung der Gebinde ohne Angebot.

Antwerpen, 3. Octbr. Petroleum fest. Bl. disp. frs. 16,— bez., 16,— B., per Oct. — bez., 15,75 B., Nov.-Dec. — bez., 15,75 B., per Januar — bez., 16,— B. Amerik. Schmalz Marke Wilcox per 100 Kilo frs. 84,—. Amerik. rother Winterweizen Nr. 2 disp. frs. 17,75. Woll-Umsatz 81 B. Kurz Köln 124,20.

Paris, 3. Oct. Mehl 12 Marken per Oct. 48,30, do. Nov.-Febr. 48,25, do. Jan.-April 48,40. Weizen per Oct. 22,10, Nov.-Febr. 22,10, Jan.-April 22,30. Roggen per Oct. 13,—, Nov.-Febr. 13,25, Jan.-April 13,75. Rüböl per Oct. 56,75, Nov.-Dec. 57,50, Jan.-April 59,75. Spiritus per Oct. 44,50, Nov.-Dec. 43,25, Jan.-April 44,—. Weißer Zucker Nr. 3 per Jan.-Oct. 37,30, Rohzucker 88° disp. 31,—. Hafer, 3. Oct. Raffee per Octbr. frs. 108,25, Decbr. frs. 108,50, Mai 1888 frs. 109,50.

Sulz, 1. Octbr. Reinöl loco 19 Kilo 9 d. Brs. 20 Kilo, Oct.-Dec. 19 Kilo 3 d., Jan.-April 19 Kilo 3 d. Baumwollöl 20 Kilo 6 d., Sept.-Oct. 20 Kilo 6 d., Nov.-April 18 Kilo 3 d., rohes 17 Kilo 9 d. **Liverpool, 3. Oct.** Baumwolle behauptet. Umsatz 12000 B., Zufuhr — B.

London, 1. Octbr. Schwimmende Weizenladungen angekommen 4, zum Verkauf angeboten 6 Cargos. **Newyork, 1. Octbr.** Baumwolle a. Pief. Dec. 9,15, do. Jan. 9,21, middl. Upland 9,75. Petroleum rohes 5,75. Pipe line Certific. 67,75, raff. 6,75, in Philadelphia 6,75. Sped. nom. Schmalz (Wilcox) 7,10, auf Pief. Okt. 7,05. Mehl 3,25. Mais 52,—. Roher Winterweizen 82,—. Weizen per Sept. 80,1/4, Oct. 80,1/4, Nov. 81,1/4, Dec. 83,1/4. Frühjahr-Weizen Nr. 2 81,—. Savanna-

Verlegte mein
Bureau und Wohnung
von Niederstraße 54 nach
Capitelstraße 6
(vis-à-vis dem Amtsgericht).
Neuß. **L. Malzburg,**
Geschäftsmann.

Mit dem heutigen Tage
verlegte ich meine Woh-
nung von Clarissenstraße
Nr. 2 nach
Oberstraße Nr. 92.
Neuß, 1. Oct. 1887.
W. Klein.

Journale
und
Zeitschriften
jeglicher Art besorgt
Robert Schnura,
Buchhandlung,
Neuß, Büchel 31.

Dr. med. Heubes
Special-Arzt
für Frauenkrankheiten und
Geburtshilfe,
früher Assistenzarzt an der Uni-
versitäts-Frauen-Klinik zu
Marburg.

Crefeld, Louisenstr. 132.
Sprechstunde: Vorm. 8—10 Uhr.
Nachm. 3—4

Wohne jetzt
Kronprinzenstraße 27.
Rheydt.

Dr. Leeser,
homöopathischer Arzt.
Sprechstunden: 9—12, 3—4.
Sonntags nur Vormittags.

**Pok, Schreib-, Zeichen-, Paus-, Seiden-,
Pergament-, Pack-, Koff-, u. Samt-Papier-;
appn, Ahtendruck, Converte u. wirklich
eriswändig bei von Harenne & Co. Neuß.**

Bezirks-Cäcilien-Verein im Decanat Neuß.

Die diesjährige Generalversammlung wird **Mittwoch, 5. October,**
zu Neuß gehalten.
Morgens 9 Uhr in der dortigen Münsterkirche: Seelenamt für den ver-
storbenen Dicesanpräses Herrn Prof. Könen.
Nachmittags 3 Uhr ebendasselbst: Aufführung kirchlicher Gesänge in Ver-
bindung mit der Rosenkranz-Andacht.
Darauf: Mitglieder-Versammlung im Saale der Gesellschaft „Constantia“.
Die Mitglieder unseres Vereins, sowie alle Freunde unserer Ver-
einigungen werden zu zahlreicher Theilnahme ergebenst eingeladen.
Dormagen, den 30. September 1887.

Der Bezirkspräses:
Heimbach, Dechant.

Geschäfts-Verlegung.
Heute verlegte meine
Lithographische Anstalt,
Buch- und Steindruckerei
nach **Crefelderstraße 61,**
vis-à-vis Hôtel Pillartz.
Neuß. E. Fandreyer.

Destuchen-Düngemehl
5 1/2 % Stickstoff, 2 % lösl. Phosphorsäure, 1 % Kali,
billigster Dünger, sackweise zu M. 3.50 pr. Ctr., in größeren
Partien billiger.
Leon. Geyr, Niederstr. Nr. 46.

Der Klavierspieler.

Diese neueste Erfindung setzt Jedermann in den Stand, mittelst
dieses Apparates auf jedem Piano oder Flügel sofort jedes Stück, sei
es Tanz, Lied, March oder Arie, geläufig spielen zu können.
Obiger Apparat ist solid und dauerhaft construirt und ist durch den-
selben auch jeder nicht Musikalische durch Auflegen von Notenblättern in
den Stand gesetzt, tausende Musikstücke sofort spielen zu können.
Der Automat eignet sich vorzüglich zur **Unterhaltungs- und
Tanzmusik** bei Familienfesten, sowie besonders für jedes Restaurant,
Tanzsaal u. s. w.
Vorrätig im Piano- und Orgelgeschäft von
Neuss. Jacob Lorenz.

liche Ordnung durch eine öffentliche Verhandlung gefährdet
werden könnte.

München, 3. Oct. Der Prinz-Regent empfing heute
Vormittag im Thronsaal, umgeben von den obern Hof-
chargen und dem Ministerium, Deputationen des Reichs-
raths und der Abgeordneten zur Ueberreichung der Adressen.
Die Adresse des Reichsraths betont die Versicherungen der
Loyalität und sagt gewissenhafteste Prüfung des Budgets
und der Gesetz-Entwürfe zu. Sie erblickt in der Förderung
des Wohles des Arbeiterstandes eine hochbedeutende Staats-
aufgabe und schließt mit dem Wunsch der Wohlfahrt für den
Prinz-Regenten und Bayern.

London, 3. Oct. Nachrichten aus Samoa zufolge ergab
sich König Mafetoga den Deutschen. Er wurde an Bord des
Admiral gebrach, welcher alsdann absegelte.

Sofia, 3. Oct. Die Regierung beabsichtigt, veranlaßt
durch die feindselige Haltung, welche der größte Theil der
Opposition der bestehenden Ordnung entgegenbringt, nach
Beendigung der Sobranjewahlen den Belagerungszustand zu
verhängen.

Fahrplan vom 1. October ab. Königliche Eisenbahn-Direktion (linksrheinische).

Neuß-Köln.
Von Neuß: 5,58. 7,43. 10,14. 11,50. 1,53. 3,59+. 6,35. 9,27. 10,49+
Von Köln nach Neuß: 6,08. 7,53. 10,24. 12,1. 2,3. 6,45. 9,37.
Von Neuß nach Köln: 6,17. 12,10. 6,54.
Von Dormagen nach Köln: 6,23. 8,5. 10,36. 12,16. 2,16. 7,—. 9,50.
Von Dormagen nach Köln: 6,34. 8,16. 10,46. 12,27. 2,26. 7,11. 10,—.
Von Dormagen nach Köln: 6,45. 8,26. 10,56. 12,38. 2,36. 7,22. 10,10.
Von Dormagen nach Köln: 6,54. 8,35. 11,5. 12,48. 2,46. 7,31. 10,19.

Köln-Neuß.
Köln: 5,—. 6,10. 7,20. 9,8. 11,40. 1,40+. 2,42. 5,20. 8,10. 10,20
Neuß: 5,7. 7,27. 9,15. 11,47. 2,49. 8,17. 10,27.
Dormagen: 5,18. 7,35. 9,24. 11,56. 2,58. 5,43. 8,26. 10,36.
Dormagen: 5,—. 7,45. 9,34. 12,6. 3,8. 5,53. 8,37. 10,46.
Dormagen: 5,40. 7,53. 9,42. 12,14. 3,16. 6,1. 8,46. 10,54.
Dormagen: 5,47. 7,59. 9,52. 12,20. 8,52.
Neuß: 5,57. 8,7. 9,54. 12,29. 3,30. 6,14. 9,1.

Neuß-Crefeld.
Von Neuß: 6,15. 6,53+. 7,18 (*). 8,23. 10,8. 11,54+. 12,44. 2,27+.
3,45. 4,12+. 6,28. 8,18. 9,18. 11,20.
Von Crefeld nach Neuß: 6,29. 7,32 (*). 8,35. 10,20. 12,57.
3,58. 6,41. 8,31. 9,31. 11,33.
Von Oppum nach Crefeld: 6,44. 7,44 (*). 8,45. 10,30. 1,8. 4,10.
5,54. 8,42. 9,43. 11,43.
Von Crefeld nach Neuß: 7,20. 10,40. 1,28. 2,53+. 4,22. 7,9.

Crefeld-Neuß.
Crefeld: 5,24. 7,7. 8,15+. 9,38. 11,15. 1,17. 3,31+. 5,38 (*). 6,59.
6,57. 8,50. 10,24+.
Oppum: 5,30. 7,14. 9,46. 11,21. 1,25. 3,37. 5,45 (*). 6,6. 7,4. 8,57.
Oppum: 5,41. 7,25. 9,57. 11,32. 1,36. 5,57 (*). 6,17. 7,15. 9,8.
Crefeld: 5,21. 7,50. 11,29. 2,24+. 4,7. 6,59.

Ein **Capital von 18000 M.**
auf 1. Hypothek am 1. Novbr. ohne
Unterhändler auszuleihen. Offerten
unter G 50 besorgt die Exped.

Der **Fleisch-Consum-Verein** Kirch-
herten sucht einen **Vereins-Mecher.**
Näheres zu erfahren bei Herrn
Aug. Wardenhewer, Grottenherten.

Ein junger Mann sucht Stelle als
Auffseher, am liebsten in einem
Lager. Beste Zeugnisse stehen zu
Dienst.
Auskunft in der Exped.

Gefunde Amme sofort gesucht.
Frau Ruthemeyer, Düsseldorf,
Cavalleriestraße 22.

Für ein katholisches **Mädchen** aus
achtbarer Familie wird zur weiteren
Ausbildung in Küche und Haushal-
tung in einem bürgerlichen Hause
Stelle gesucht. Auf Lohn wird we-
niger gesehen, als auf familiäre Be-
handlung. Fr.-Offerten unter H. S.
7878 besorgt die Exp. d. Bl.

Ordentliches **Lehrmädchen** im
Weitenbindenmachen gesucht.
Wo, sagt die Exp. d. Blattes.

Eine alleinstehende kath. **Person**
vom Lande, mit guten Zeugnissen,
in einer stillen Haushaltung zur
Stütze der Hausfrau für sofort ge-
sucht. Näh. Lieberg, Haus-Nr. 42.

Eine **gehefte Person**, Mädchen
oder Witwe, wird zur Führung eines
leichten Haushalts gesucht.
Näheres in der Exp. d. Blg.

Alleinstehende **Witwe** sucht Ar-
beit zum Waschen und Putzen.
Spulgasse 9.

Ein **stilles Mädchen** vom Lande
wünscht in einem Kurz-, Weiß- und
Wollwaaren-Geschäfte in die Lehre.
Näheres in der Exp.

Ein **braves Mädchen** in einer
kleinen Haushaltung gef. D. E. f. w.
Eine **schwere mell. Kuh** zu ver-
taufen. Wo, sagt die Exp.

Ein **Hund** (Rattenfänger)
entlaufen. Wiederbr. erhält
Belohnung. Wo, f. d. Exp.

Druckfachen

aller Art,
liefert in bester und billigster Aus-
führung
die Buch- und Steindruckerei von
C. Fandreyer,
Crefelderstr. 61.

Converts mit Firmenbrand in
besten und billigsten Ausführung liefert
die Buch- u. Steindruckerei von
C. Fandreyer,
Crefelderstr. 61.

Visitenkarten

in feinsten Ausführung von M. 2 an,
Visitenkarten
in eleganter Druckausführung von
M. 1 an,

Visitenkarten
von 50 Bfg. an und höher liefern auf
Wunsch in 15 Minuten fertig.
C. Fandreyer,
Buch- und Steindruckerei,
Crefelderstr. 61.

Wichtig für Landleute!

Zur bevorstehenden **Neussaat** bringe
ich meinen von Chemikern und Fach-
leuten als vorzüglich anerkannten

chemisch. Dünger

in empfehlender Erinnerung u. mache
gleichzeitig bekannt, daß ich den Ver-
trieb meines Fabrikats für die dör-
tliche Gegend den Herren
G. Streith in Crefeld b. Neuß,
Aug. Spelter in Damm b. Schloß
Dyd
übertragen habe.
Preis Markt 6.— pr. Ctr. incl. Sack.
Hocharbeitungswoll
L. Lindner, Düsseldorf.

10 bis 15 Malter Falk

in einzelnen Maltern, kann abgeholt
werden an der Baustelle bei
Gerh. Janßen, Neussweyhe.
Preis billigt.

Junge Schweine zu haben.
Kürten, Wollschneiderhof.

Mr. 2

Er scheint täglich
(Samstags 2
Preis pro Qua-
drat an der 2

Frucht
Weizen, neuer hie-
a 100 Kilo
Landroggen neuer
a 100 Kilo
Gerste (W
a 100 Kilo (S
Buchweizen a 1
Preis unver-
Rüböl per 100
Rüböl per 100
Reinigt Del
Preiskupon per 1
Klein a 50 Kilo
Rüböl und S

FC. Berlin
Ministerpräsident
Friedrichshagen
der gesammten
erregt um so
seiner Seite in
keiner Meinung
liche Meinung
der Reise Cris-
europäischen
Von diesem G
Besuch Crispian
auf die „Trip
und Italien, bi
ternen Politiker
Auch das „Dra
allianz gefeiert,
Politik, die in
Friedens gericht
dasi sie zur Sta
befreundeten M
men heißt, wie
von denen sie ein

19)
9.
Als Gräfin
eben der Zug h
Augen taum, da
soeben auf den
Aber schon hatte
Gruf auf ihren
sah der Zunge a
terlichem Stolz,
herbeigehastet u
gefallen, wie er
schon mit einer
traulichkeit stand
nie einen Tadel
durchführte, wie
ihm mit Offenheit
auch jetzt wieder
Fräulein das Ge
anzuhören und a
sah und voll M
Worte sagte.
Er glich seine
mäßigen Züge de
farbe, die dem gr
blauen, unter lan
innerte vieles au
Alfred's Alter ge
die etwas schmale
und die Lebhaftig
kräftig gebaut, w
hend und frisch a
lofen Zähnen spie
das ein kindlich f
schön geformte S
bisweilen das sc
Einbrud vermehrt
„Alfred ist ger
gewünscht hatte;
beiter, ohne schw
fehlte.“
So dachte Luc
lanfste, der bald
denen Examina e